



## ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG

### RICHTLINIEN, VERFAHREN, MANDATE

- I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende: Profil, Nominierung und Wahl (ZA 2012)
- II. Verantwortung der gewählten Vertreter/innen der Mitgliedskirchen gegenüber den ÖRK-Leitungsgremien (10. Vollversammlung, s. PRC 01, November 2013, ZA Juni 2022)
- III. Zentralausschuss: Richtlinien für Zwischenwahlen des Exekutivausschusses (ZA 2012)
- IV. Generalsekretär-(ZA 1987, ZA 1992, ZA 2009/2010)<sup>1</sup>
- V. Mandat des Rechnungsprüfungsausschusses (ZA 2009/EA 2010/ZA 2012/ZA 2014, ZA Juni 2022)
- VI. Richtlinien für das Mandat des Planungsausschusses für die Vollversammlung (EA November 2014; ZA 2016)
- VII. Ausschüsse, Kommissionen, beratende Gremien, Referenz- und Beratungsgruppen (EA, November 2019, ZA Juni 2022)
- VIII. Konsensbeauftragte (EA, November 2019)
- IX. Protokoll/Richtlinien für die Aussetzung der Mitgliedschaft von Kirchen (PCCC 2017; ZA 2018)
- X. Verfahren zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten

Die vorliegenden Ergänzungen zur Satzung sind ein Referenzdokument, das Beschlüsse des Zentralausschusses sowie Richtlinien, Verfahren und Mandate zur Unterstützung/Orientierung des Zentral- und des Exekutivausschusses für die Durchführung der Geschäfte des Ökumenischen Rates der Kirchen enthält. Die Bestimmungen der Ergänzungen selbst stellen keine Satzung dar. Bei jeglichem Widerspruch zwischen dem Inhalt dieser Ergänzungen und der Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Letztere maßgebend.

Der Zentralausschuss kann neue Beschlüsse, Richtlinien, Verfahren und Mandate hinzufügen oder die bestehenden Richtlinien, Verfahren und Mandate, die in diesem Dokument enthalten sind, ändern.

---

<sup>1</sup> Für die Abschnitte 11 (Suche) und 12 (Wahl) der Ergänzungen zur Satzung mit Bezug zum Generalsekretär/zur Generalsekretärin hat die Arbeitsgruppe aufgrund des zur Zeit der Prüfung laufenden Prozesses keine Änderungen vorgeschlagen und der Zentralausschuss im Juni 2022 keine Änderungen erörtert; die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass die nächste ÖRK-Führung und der nächste ÖRK-Zentralausschuss diese Abschnitte bei nächstmöglicher Gelegenheit überprüft.

## **I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende Profil, Nominierung und Wahl**

**1. Profil:** Bei der Ermittlung, Nominierung und Wahl der Personen für die Ämter der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind insbesondere diejenigen Eigenschaften zu berücksichtigen, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen am meisten dienen. Dazu gehören Bekanntheitsgrad, Kenntnisse und Erfahrung im ökumenischen Umfeld sowie die Fähigkeit, die in Satzungsartikel VI.3 aufgeführten Verantwortungen zu übernehmen.

Bei der Nominierung für das Amt des Vorsitzenden sind Personen zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer ökumenischen Erfahrung ein breit abgestütztes Ansehen genießen, die die Fähigkeit bewiesen haben, komplexe Tagungen zu leiten, die mit der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraut sind und die sich verpflichten, die Grundsätze des Konsensverfahrens und des Konsens-Ethos umzusetzen.

Im Auswahlverfahren ist das Verhältnis zwischen den vier Mitgliedern der Leitungsgruppe zu berücksichtigen, das heißt, die einzelnen für die Position des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Nominierten sollten sich gegenseitig untereinander und mit dem Generalsekretär ergänzen.

Des Weiteren müssen im Auswahlverfahren geschichtliche, konfessionelle, geografische und kulturelle Faktoren beachtet werden.

**2. Auswahlverfahren:** Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) werden aus der Mitte der neu gewählten Mitglieder des Zentralausschusses während dessen Organisationstagung gewählt. Diese wird nach Satzungsartikel VII während oder unmittelbar nach der Vollversammlung abgehalten („Organisationstagung“).

Der zeitliche Abstand zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss groß genug sein, damit die Mitglieder des Nominierungsausschusses relevante Hintergrundinformationen der Mitglieder des Zentralausschusses in Betracht ziehen und sich eine gemeinsame Meinung bilden können.

3. Sofort im Anschluss an die Organisationstagung des Zentralausschusses treffen sich der bisherige Vorsitzende und die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden mit dem neu gewählten Vorsitzenden und den neu gewählten stellvertretenden Vorsitzenden, um eine ordnungsgemäße Übergabe und Kontinuität der Leitung sicherzustellen.

## **II. Verantwortungsvolle Ausübung der treuhänderischen Verantwortung, die den in die Leitungsgremien des ÖRK gewählten Vertreter/innen der Mitgliedskirchen übertragen wurde (Grundsatzerklärung von der 10. Vollversammlung angenommen, siehe PRC 01, S. 7)**

A. Die Mitglieder der Leitungsgremien sollen sich mit der Verfassung und Satzung des ÖRK, mit den Ergänzungen zur Satzung und den Richtlinien für das Konsensverfahren in der Entscheidungsfindung vertraut machen; besondere Aufmerksamkeit sollen sie auf die treuhänderische Verantwortung richten, die mit den Funktionen, die sie übernehmen, oder mit den Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, einhergeht.

B. Die Mitglieder von Leitungsgremien sollen mit der Geschichte und den grundlegenden Texten des ÖRK vertraut sein.

C. Die Mitglieder von Leitungsgremien verpflichten sich, bei der Arbeit für den ÖRK den Konsens-Ethos umzusetzen.

D. Die Mitglieder der Leitungsgremien sollten sich verpflichten, während der ganzen Tagungsdauer anwesend zu sein. Eine verspätete Anreise oder eine Abreise vor Ende der Tagung sollte vermieden

werden. Dies sollte eine Ausnahme bleiben und gemeldet und protokolliert werden, anstatt eine allgemeine Gewohnheit zu werden.

- E. Mitglieder von Leitungsgremien, die regelmäßig zu spät kommen oder vorzeitig abreisen, können ihr Recht verlieren, für eine zweite Amtszeit nominiert zu werden.
- F. Mitglieder von Leitungsgremien, die eine Sitzung früher verlassen müssen, sollten einem anderen anwesenden Mitglied eine/n Stellvertreter/in vorschlagen.
- G. Stellvertreter/innen für Mitglieder des Zentralausschusses müssen vom Zentralausschuss genehmigt werden; Stellvertreter/innen für Mitglieder des Exekutivausschusses müssen vom Exekutivausschuss genehmigt werden.
- H. Jedes Mitglied eines Leitungsgremiums darf nur für ein Mitglied als Stellvertreter/in agieren, welches die Sitzung früher verlassen muss. Die Leitung des Zentralausschusses sollte diese Abläufe regelmäßig kontrollieren.

### **III. Zentralausschuss Richtlinien für die Zwischenwahl**

1. Die Zwischenwahl des Exekutivausschusses erfolgt gemäß Satzungsartikel VI.6.
2. Der Leitungs- und Nominierungsausschuss des Zentralausschusses bereiten Nominierungen für die Zwischenwahl vor. Es gelten hierbei folgende Voraussetzungen:
  - a. Es muss ein erheblicher Mitgliederwechsel stattfinden, sodass nicht mehr als ein Viertel der gewählten Mitglieder im Ausschuss verbleibt.
  - b. Diejenigen, die bereits in einem früheren Exekutivausschuss tätig waren, sind vorrangig für die Ersetzung zu berücksichtigen.
  - c. Es gelten die Bestimmungen aus den Satzungsartikeln VII.3, 4, 5 und 6.
  - d. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Vertreter kleinerer Kirchen ersetzt werden, während Vertreter größerer Kirchen ihre Sitze im Ausschuss behalten.
  - e. Oberste Priorität ist es, Mitglieder in den Exekutivausschuss zu wählen, die über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Amtes gemäß der Verfassung und Satzung verfügen.

### **IV. Generalsekretär**

**1. Vollmacht:** Der Generalsekretär leitet die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und spricht in dessen Namen. Der Generalsekretär fungiert als oberster Amtsträger des ÖRK und trägt somit die oberste Verantwortung für die Arbeit und die Mitarbeiter des ÖRK.

**2. Aufgabenbereiche:** Der Generalsekretär hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit der Basis und den Zielen des Rates, den Mandaten der Vollversammlungen, zwischen denen er amtiert, und im Einvernehmen mit den leitenden Amtsträgern und Leitungsgremien die strategische Vision des ÖRK auszulegen und zu fördern. Der Generalsekretär repräsentiert den ÖRK in dessen strategischer Führungsrolle für die eine ökumenische Bewegung und vermittelt den Mitgliedskirchen, ökumenischen Partnern, säkularen Organisationen und Regierungsbehörden sowie der Öffentlichkeit allgemein die Programme des ÖRK.

In Übereinstimmung mit der Verfassung und Satzung des ÖRK und der Schweizer Gesetzgebung bestimmt der Generalsekretär qualifizierte Mitarbeiter und Berater, die den Auftrag haben, die von den Leitungsgremien gebilligten ÖRK-Programme und Zielsetzungen unter seiner Aufsicht zu entwickeln und durchzuführen. Zusammen mit dem ÖRK-Mitarbeiterstab und Beratern verfolgt der Generalsekretär aufmerksam die Veränderungen des religiösen und kulturellen Kontexts, des kirchlichen und ökumenischen Kontexts, des internationalen und politischen Kontexts sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexts und deren Auswirkungen auf die Mitgliedskirchen, die Gemeinschaft der Kirchen und die ökumenische Bewegung; er trägt einschlägige Informationen zusammen, analysiert und interpretiert sie und reagiert entsprechend darauf.

**3. Delegierung:** Der Generalsekretär ist dem Zentralausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig für die Programme, die Leitlinien und die strategische Ausrichtung des ÖRK. Er delegiert geeignete Zuständigkeiten an kompetente, qualifizierte Mitarbeiter und stellt ein transparentes, effektives und effizientes Management der personellen und finanziellen Ressourcen des Rates sicher.

**4. Leistungsbeurteilung:** Eine regelmäßige Beurteilung des Generalsekretärs, einschließlich einer Selbstbeurteilung, liefert konstruktives Feedback zu seiner Leistung in Bezug auf die gestellten Erwartungen sowie Verbesserungsmöglichkeiten und dient somit sowohl dem Generalsekretär selbst als auch den Leitungsgremien. Der Vorsitzende als oberster Verantwortungsträger der Leitungsgremien veranlasst die Beurteilung und führt diese gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden durch. Die Beurteilung kann auf Verlangen des Generalsekretärs oder des Vorsitzenden durch einen externen Experten unterstützt werden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen, wer sich in den Beurteilungsprozess einbringen darf, legen die Beurteilungsinstrumente fest und wählen den externen Experten. Die Beurteilung erfolgt jeweils vor den Tagungen des Zentralausschusses, außer während des Erneuerungsprozesses; in diesem Fall ersetzt eine vollständige, nachfolgend unter Abschnitt 5. beschriebene Beurteilung die regelmäßigen Beurteilungen.

Mithilfe der Leistungsbeurteilung wird eingeschätzt, in wieweit der Generalsekretär seine in der einführenden Amtsbeschreibung, in der Satzung, den Personalrichtlinien und den Personalvorschriften des ÖRK sowie in anderen, vom Exekutivausschuss verabschiedeten, den Generalsekretär betreffenden und an diesen weitergeleiteten Richtlinien verankerte Verantwortung seines Amtes erfüllt. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und/oder der externe Experte besprechen mit dem Generalsekretär die Ergebnisse der Beurteilung und gegebenenfalls abgegebener Empfehlungen. Der Vorsitzende setzt den Exekutivausschuss über die Durchführung der Beurteilung in Kenntnis. Die Beurteilung bleibt vertraulich, mit Ausnahme von Aspekten, die nach Meinung des Vorsitzenden und des externen Experten gemäß Kapitel VI der Personalrichtlinien des ÖRK Handlungsbedarf erfordern. In diesem Fall werden die Anliegen an den Revisionsausschuss weitergeleitet, der als Beratungs- und Schlichtungsstelle des Generalsekretärs dient.

**5. Erneuerungsprozess:** Gemäß der nachfolgenden Verfahren wird der Generalsekretär beurteilt und entweder im Amt bestätigt oder aus dem Amt entlassen:

- a. Der Generalsekretär informiert die Leitungsgremien achtzehn Monate vor Ende seiner Amtszeit auf der Tagung des Zentralausschusses oder des Exekutivausschusses, ob er für eine weitere Amtszeit als Generalsekretär zur Verfügung steht.
  - i. Steht der Generalsekretär für eine weitere Amtszeit zur Verfügung, wählen der Zentralausschuss oder der Exekutivausschuss bis zu fünf Mitglieder des Zentralausschusses in einen Ad-hoc-Evaluierungsausschuss, der eine Leistungsbeurteilung für die Erneuerung durchführt. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Evaluierungsausschuss einen externen Experten eigener Wahl beiziehen. Der Evaluierungsausschuss berät sich mit dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und bestimmt anschließend Personen, die als Teil des Beurteilungsverfahrens beigezogen werden können. Die am Evaluierungsverfahren beteiligten Personen umfassen eine kleine repräsentative Gruppe von (a) Mitgliedern des Exekutiv- und

Zentralausschusses, (b) Mitarbeitenden, die direkte Verantwortung für wichtige Programm- oder Leitungsbereiche des ÖRK tragen und denen der Generalsekretär unmittelbar Aufgaben übertragen hat, (c) ausgewählte Programmmitarbeiter und mit Unterstützungsaufgaben betraute Mitarbeiter sowie (d) führende Mitglieder ausgewählter ökumenischer Partner. Der Generalsekretär führt eine Selbstbeurteilung seiner Tätigkeit als Generalsekretär durch. Im Evaluierungsverfahren wird insbesondere darauf geachtet, wie der Generalsekretär seine in der einführenden Amtsbeschreibung, in der Satzung, der Personalordnung und den Personalrichtlinien des ÖRK sowie in anderen, vom Exekutivausschuss verabschiedeten, den Generalsekretär betreffenden und an diesen weitergeleiteten Richtlinien verankerte Verantwortung erfüllt, und ob eine weitere Amtszeit im Interesse des ÖRK wäre.

Dem Generalsekretär werden in einer vertraulichen Sitzung mit dem Vorsitzenden, dem Leiter des Evaluierungsausschusses und dem externen Experten die Ergebnisse des Beurteilungsverfahrens mitgeteilt. Nach dieser vertraulichen Sitzung kann der Generalsekretär innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen entscheiden, ob er sich weiterhin für eine weitere Amtszeit zur Wahl stellen möchte. Ist dies der Fall, wird der Bericht des Evaluierungsausschusses einschließlich der Empfehlung hinsichtlich einer weiteren Amtszeit in einer nichtöffentlichen Sitzung an den Zentralausschuss weitergegeben. Entscheidet sich der Generalsekretär gegen eine weitere Amtszeit, bleiben die Ergebnisse der Beurteilung vertraulich.

- ii. Steht der Generalsekretär für keine weitere Amtszeit zur Wahl oder entscheidet sich der Zentralausschuss, den Generalsekretär nicht für eine weitere Amtszeit aufzubieten, richtet der Zentralausschuss gemäß Abschnitt 11 der vorliegenden Ergänzung einen Findungsausschuss mit Mitgliedern aus seiner Mitte ein, um Kandidaten zu finden. Die Arbeit des Findungsausschusses ist so zu organisieren, dass vor Ende der Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs dem Zentralausschuss Kandidaten vorgestellt werden, damit die Amtszeit des neuen Generalsekretärs an die des abtretenden Generalsekretärs direkt anschließt.

b. Wird das Amt des Generalsekretärs unerwartet zwischen zwei Tagungen des Zentralausschusses frei, ernennt der Exekutivausschuss unvorhergesehen einen Generalsekretär, der das Amt bis zur Wahl eines neuen Generalsekretärs durch den Zentralausschuss übernimmt, und beginnt den Prozess für die Suche nach einem neuen Generalsekretär.

**6. Amtszeit:** Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt in der Regel fünf Jahre und wird, wenn nötig, an den Tagungsplan des Zentralausschusses angepasst, soweit in der Entscheidung über die Ernennung nichts anders vermerkt; die Ernennung kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden.

**7. Ausscheiden:** Die Regelung über das Ausscheiden des Generalsekretärs entspricht in der Regel den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung und der Personalordnung des ÖRK.

**8. Verfahren zur Aufdeckung von Missständen:** Sind Mitarbeiter des ÖRK oder den Leitungsgremien nahestehende Personen der Meinung, dass die Politik, Verfahrensweise oder Handlungen des Generalsekretärs gegen das Gesetz oder ein eindeutiges Mandat der ÖRK- bzw. der staatlichen Politik verstoßen, können diese direkt beim Revisionsausschuss des Exekutivausschusses, dem Ansprechpartner für diese Belange, eine schriftliche Beschwerde einreichen.

**9. Vakanz:** Ist oder wird das Amt des Generalsekretärs des ÖRK frei, leitet der Zentralausschuss mit der Wahl eines Findungsausschusses gemäß den vorliegenden Bestimmungen eine Suche nach einem neuen Generalsekretär ein.

**10. Qualifikationen:** Es wird erwartet, dass der Generalsekretär ein begabter, sachkundiger und erfahrener christlicher Theologe ist, eine Führungspersönlichkeit mit einer reifen geistlichen Urteilsbildung, die aus der Schrift und dem Gebet schöpft. Als Laie oder Ordiniertes sollte er aktives Mitglied einer christlichen Gemeinschaft sein, die zu den Mitgliedskirchen des ÖRK gehört.

Vom Generalsekretär wird erwartet, dass er (a) über fundierte Kenntnisse und Erfahrung im Zusammenhang mit dem ÖRK verfügt, (b) den verschiedenen Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern mit Verständnis, Respekt und Feingefühl begegnet, (c) sich um Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen historischen Strömen bemüht, die in die Arbeit des Rates eingeflossen sind (Glauben und Kirchenverfassung, Weltmission und Evangelisation, Bildung und ökumenische Ausbildung und Leben und Arbeiten) und (d) sich engagiert für den weltweiten Auftrag der Kirche heute einsetzt.

Der Generalsekretär muss eine umfassende und tiefgreifende Vision der Zukunft des ÖRK und der ökumenischen Bewegung haben, in der Lage sein, die Möglichkeiten und Aussichten der ökumenischen Bewegung mündlich und schriftlich darzulegen, und muss sich der Ökumene und den Zielen des ÖRK gegenüber zutiefst verpflichtet fühlen. Er leitet die Weiterentwicklung des ÖRK in Übereinstimmung mit den erklärten Programmprioritäten. Der Generalsekretär muss über Kenntnisse anderer Glaubensgemeinschaften verfügen, Beziehungen zu ihnen unterhalten und sich für interreligiösen Dialog und interreligiöse Zusammenarbeit einsetzen.

Zu den zentralen administrativen Aufgaben des Generalsekretärs gehört die nachhaltige Pflege von Teamarbeit und Respekt unter den Mitarbeitenden des ÖRK sowie zwischen dem Stab und den Mitgliedern der Leitungsgremien. Er hört dem Stab aufmerksam zu, trägt zur Konsensbildung innerhalb des Teams bei und fördert Beziehungen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen. Der Generalsekretär ermutigt und unterstützt Fachkompetenz, Engagement und Dialog im Mitarbeiterstab, die ihren Ausdruck in einer engagierten und geistlich reichen Gemeinschaft des Rates finden.

## **11. Findung**

a. Wahl des Findungsausschusses:

- iii. Der Findungsausschuss hat achtzehn Mitglieder aus den Reihen des Zentralausschusses.
- iv. Zehn Mitglieder des Findungsausschusses werden direkt vom Zentralausschuss gewählt, dessen Mitglieder jeweils über zehn Stimmen verfügen. Jedes Zentralausschuss-Mitglied erhält einen nummerierten Stimmzettel und eine Liste der aktuellen Mitglieder des Zentralausschusses. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn keine zehn Namen angegeben werden. Drei vom Zentralausschuss ernannte Stimmzähler ermitteln die Zahl der gültigen Stimmzettel.
- v. Die Wahl des Findungsausschusses findet in der Regel während einer Tagung des Zentralausschusses statt. Wird das Amt des Generalsekretärs zwischen den Tagungen des Zentralausschusses frei oder wird dies erwartet und entscheidet der Exekutivausschuss, dass eine vorgezogene Wahl eines Findungsausschusses im besten Interesse des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, kann diese Wahl gemäß Satzungsartikel XIX auch brieflich oder elektronisch erfolgen.
- vi. Der Revisionsausschuss erhält die abgegebenen Stimmzettel, zählt die Stimmen, bestätigt, dass die Zahl der gültigen Stimmzettel ausreichend ist, und gibt dem Exekutivausschuss die Wahl der zehn gewählten Mitglieder des Findungsausschusses bekannt. Geht bis zum Ablauf der angegebenen Frist keine ausreichende Zahl an gültigen Stimmzetteln ein, wird der Wahlvorgang für nichtig erklärt und die Wahl des Findungsausschusses erfolgt auf der nächsten Tagung des Zentralausschusses.
- vii. Die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Zentralausschusses ist/sind Mitglied(er) des Findungsausschusses.

- viii. Die übrigen sechs Mitglieder werden anschließend vom Exekutivausschuss ernannt, um eine in Bezug auf Konfession, Herkunft, Geschlecht und Alter ausgewogene Mitgliederverteilung im Findungsausschuss sicherzustellen.
- ix. Das direkt vom Zentrallausschuss gewählte Mitglied mit den meisten Stimmen wird Vorsitzender des Findungsausschusses.
- x. Die zwei nichtgewählten Personen mit den meisten Stimmen, die auch sonst nicht in den Findungsausschuss berufen wurden, werden als „Ersatz“ betrachtet. Treten ein oder mehrere Mitglieder des Findungsausschusses zurück, übernehmen die jeweils nächsten Ersatzkandidaten ihre Funktion.

b. Findungsverfahren:

- i. Der Findungsausschuss legt die Frist für bei ihm einzureichende Nominierungen für das Amt des Generalsekretärs und den für die Einhaltung dieser Frist notwendigen Zeitplan lange vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs fest und teilt sie dem Zentrallausschuss mit.
- ii. Der Findungsausschuss bereitet auf Grundlage dieser Ergänzungen eine Aufgabenbeschreibung vor und lädt einen möglichst weiten Kreis, einschließlich aller Mitgliedskirchen, aller Mitglieder des Zentrallausschusses, aller ökumenischen Partner und aller ÖRK-Mitarbeitenden, ein, Namen potenzieller Kandidaten einzureichen.
- iii. Der Findungsausschuss erstattet dem Exekutivausschuss sowie dem Vorsitzenden des Zentrallausschusses regelmäßig darüber Bericht, in wie weit der Zeitplan eingehalten wird, nicht jedoch über den Inhalt seiner Arbeit. Im Bezug auf diesen Inhalt wird sowohl während als auch nach dem Findungsverfahren vom Findungsausschuss, den einzelnen Ausschussmitgliedern und allen Personen, die am Verfahren beteiligt sind, strengste Geheimhaltung erwartet.
- iv. Der Findungsausschuss kann jede Person oder Gruppe konsultieren, die ihm seiner Meinung nach bei seiner Aufgabe behilflich sein könnte.
- v. Personen, die eine Kandidatur für das Amt des Generalsekretärs erwägen, dürfen nicht Mitglied des Findungsausschusses werden. Sollte ein Mitglied des Findungsausschusses im späteren Verlauf Kandidat für dieses Amt werden, muss er unmittelbar aus dem Ausschuss zurücktreten und von einem Ersatzkandidaten abgelöst werden.
- vi. Der Vorsitzende des Findungsausschusses lädt gemäß einer vom Ausschuss bestimmten Vorgehensweise zu einem angemessenen Zeitpunkt zu Gesprächen mit dem bestehenden ÖRK-Mitarbeiterstab ein.
- vii. Der Findungsausschuss tritt so oft er es für nötig hält zusammen, d. h. häufig genug, um Kriterien und einen Zeitplan aufzustellen, zur Vorlage von Nominierungen aufzurufen, eine engere Auswahl zu treffen, Gespräche mit den Kandidaten zu führen und über eine oder mehrere Nominierungen zu entscheiden.

**12. Wahl des Generalsekretärs:**

Der Generalsekretär wird gemäß Satzungsartikel XX.10.a.2, entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Vorgehen gewählt.

- c. In einer nichtöffentlichen Anhörungssitzung des Zentrallausschusses stellt der Vorsitzende des Findungsausschusses dessen endgültigen Bericht vor und informiert über das Findungsverfahren und

die Qualifikationen des oder der Kandidaten. Dem Zentralausschuss wird für jeden Nominierten ein vollständiges Dossier mit einer kurzen Aussage des Kandidaten zu dessen Vision für den ÖRK und die ökumenische Bewegung bereitgestellt.

- d. Der Zentralausschuss wird dazu aufgefordert, Fragen an den Vorsitzenden des Findungsausschusses zu stellen, die der Erläuterung und der Information über das Findungsverfahren und den Inhalt des Berichtes dienen.
- e. Jeder Nominierte richtet sich in einer kurzen Wortmeldung (10-15 Minuten) an den Zentralausschuss.
- f. Der Zentralausschuss berät über die Nominierten des Findungsausschusses gemäß Satzungsartikel XX.10 in einer nichtöffentlichen beschlussfassenden Sitzung.
  - i. Schlägt der Findungsausschuss nur einen Kandidaten vor, entscheidet der Zentralausschuss, ob er den empfohlenen Kandidaten annimmt oder ablehnt. Zusätzliche Nominierungen aus den Reihen der Teilnehmenden sind nicht zulässig.
    - a) Nach einer ausführlichen Debatte unter der Leitung des Vorsitzenden des Zentralausschusses stimmt der Zentralausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter ab, ob eine Entscheidung getroffen werden kann. Wird gegen eine Abstimmung entschieden, erlaubt der Vorsitzende eine weitere Aussprache, bis der Zentralausschuss zur Abstimmung bereit ist.
    - b) Ist der Zentralausschuss bereit, abzustimmen, fährt der Vorsitzende des Zentralausschusses mit der Wahl eines Generalsekretärs in geheimer Abstimmung fort. Die Präsidenten zählen die Stimmen aus und übermitteln das Ergebnis dem Vorsitzenden, der dieses noch in der gleichen Sitzung bekannt gibt. Eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder und Stellvertreter des Zentralausschusses für den Nominierten entspricht dessen Wahl.
    - c) Spricht sich die Mehrheit für den Nominierten aus, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt. Der designierte Generalsekretär wird in einer öffentlichen Sitzung vom Zentralausschuss empfangen und richtet seine Grußworte an diesen.
    - d) Spricht sich keine Mehrheit für den Nominierten aus, wird der Wahlvorgang gemäß Absatz iii fortgesetzt.
  - ii. Schlägt der Findungsausschuss mehr als einen Nominierten zur Wahl durch den Zentralausschuss vor, erwägt dieser zunächst, ob die Nominierten zur Wahl angenommen oder abgelehnt werden. Zusätzliche Nominierungen aus den Reihen der Teilnehmenden sind nicht zulässig.
    - a) Nach einer ausführlichen Debatte unter der Leitung des Vorsitzenden des Zentralausschusses stimmt der Zentralausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter ab, ob eine Entscheidung getroffen werden kann. Wird gegen eine Abstimmung entschieden, erlaubt der Vorsitzende eine weitere Aussprache, bis der Zentralausschuss zur Abstimmung bereit ist.
    - b) Wird einer Abstimmung zugestimmt, folgt diese ohne weitere Aussprache. Der Zentralausschuss kann „ja“ (d. h. alle Nominierten des Findungsausschusses werden zur Wahl zugelassen) oder „nein“ (d. h. alle Nominierten des Findungsausschusses werden abgelehnt) stimmen. Die Präsidenten zählen die Stimmen aus und übermitteln das Ergebnis dem Vorsitzenden, der dieses noch in der gleichen Sitzung bekannt gibt.



- c) Werden die Kandidaten des Findungsausschusses von einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Zentralausschusses oder deren Stellvertretern angenommen, fährt der Vorsitzende des Zentralausschusses mit der Wahl eines Generalsekretärs in geheimer Abstimmung fort. Wird ein Nominierter mit einfacher Mehrheit gewählt, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt. Erreicht kein Kandidat eine einfache Mehrheit, wird die Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen wiederholt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis des zweiten Wahlganges bekannt. Der gewählte Generalsekretär wird in einer öffentlichen Sitzung vom Zentralausschuss empfangen und richtet seine Grußworte an diesen.
  - d) Nimmt keine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder und Stellvertreter die Nominierten des Findungsausschusses an, wird der Wahlvorgang gemäß Absatz iii fortgesetzt.
- iii. Lehnt eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Zentralausschusses oder deren Stellvertreter die Wahl des/der durch den Findungsausschuss Nominierten ab, entscheidet der Zentralausschuss im Konsensverfahren Folgendes:
- a) Der aktuelle Findungsausschuss wird gebeten, seine Arbeit fortzusetzen und zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung des Zentralausschusses einen Bericht mit dem/den Namen von (einem) Nominierten einzureichen oder es wird ein neuer Findungsausschuss gewählt, der zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung des Zentralausschusses einen Bericht mit dem/den Namen von (einem) Nominierten einreicht und
  - b) er delegiert an den Exekutivausschuss die Ernennung eines Interimsgeneralsekretärs, der nach Ende der Amtszeit des aktuellen oder amtierenden Generalsekretärs bis zur Wahl des nächsten Generalsekretärs während der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung des Zentralausschusses das Amt übernimmt.
- iv. Bei jedem dieser Wahlvorgänge gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Während der Wahl bleiben die Saaltüren geschlossen und die Anwesenden im Saal. Während der Wahl verlässt oder betritt niemand den Saal. Die Anwesenden werden angewiesen, während des Wahlvorgangs alle elektronischen Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone, Computer etc. auszuschalten.
  - b) Der Vorsitzende des Zentralausschusses ernennt die Personen, die die nummerierten Stimmzettel an alle anwesenden Mitglieder des Zentralausschusses oder deren Stellvertreter verteilen. Für die Ja/Nein-Abstimmung sind die Stimmzettel unbedruckt, für die Wahl sind die Namen der Nominierten in alphabetischer Reihenfolge sowie das Wort „Enthaltung“ in allen Arbeitssprachen des ÖRK aufgedruckt.
  - c) Der Vorsitzende bestätigt die Liste der anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter des Zentralausschusses, d. h. die „offizielle Teilnehmerliste“ wird von den Stimmzettelverteilern abgehakt, um anzugeben, dass diese Personen einen Stimmzettel erhalten haben. Es wird jedoch nicht vermerkt, wessen Stimmzettel welche Nummerierung trägt.
  - d) Nachdem alle anwesenden Mitglieder und Stellvertreter des Zentralausschusses die entsprechenden Stimmzettel erhalten haben, notieren die Stimmzettelverteiler die Zahl der ausgegebenen Stimmzettel und vernichten die übrigen vorbereiteten, aber nicht verteilten Stimmzettel.
  - e) Alle anwesenden Mitglieder des Zentralausschusses oder deren Stellvertreter treffen ihre Wahl bei einer Ja/Nein-Abstimmung, indem sie „ja“ oder „nein“ in einer der

Arbeitssprachen des ÖRK auf ihren Stimmzettel schreiben, und bei einer Wahl, indem sie entweder den Namen des Nominierten oder das Wort „Enthaltung“, wenn sie sich von der Wahl eines Nominierten enthalten möchten, einkreisen bzw. ein „X“ daneben setzen. Es ist jeweils nur ein Zeichen zulässig.

- f) Nach der Wahl werden die Stimmzettel in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt. Die Stimmzettelverteiler zählen die Stimmzettel, um sicherzustellen, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der ausgegebenen Stimmzettel nicht übersteigt und dass kein Stimmzettel einer anderen Serie abgegeben wurde.
- g) Die Präsidenten erhalten und zählen die Stimmen und übermitteln das Ergebnis dem Vorsitzenden, der dieses noch in der gleichen Sitzung bekannt gibt. Im Falle einer Wahl zählen die Präsidenten die für die Nominierten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Enthaltungen, d. h. „gültige abgegebene Stimmen“, und trennen von diesen alle ungültigen Stimmzettel. Ein Stimmzettel ist „ungültig“, wenn mehr als ein Name markiert oder ausgewählt wurde und dadurch die getroffene Wahl nicht eindeutig ist. Ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Die Gesamtheit der abgegebenen gültigen Stimmen bildet die Berechnungsgrundlage (100 %) für die Bestimmung der einfachen Mehrheit, die bei 50 % plus eine gültige Stimme liegt.
- h) Erreicht kein Kandidat eine einfache Mehrheit und befinden sich ungültige Stimmzettel und/oder Enthaltungen unter den Stimmzetteln, setzt der Vorsitzende eine Wiederholung der Wahl an. Erreicht auch in der Wiederholung kein Kandidat eine einfache Mehrheit, wird der Wahlvorgang gemäß Absatz iii oben fortgesetzt.

## **V. Mandat des Rechnungsprüfungsausschusses**

### **1. Zielsetzung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss arbeitet mit den unabhängigen Rechnungsprüfern zusammen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedskirchen, Finanzierungspartner, kirchennahen Organisationen und anderen Akteure durch eine unabhängige Stelle der Integrität des Rechnungslegungsprozesses des ÖRK, seiner Verwaltung der Ressourcen und der Festlegung von Risiken und Kontrollen versichert werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte die Unabhängigkeit und die Objektivität der Rechnungsprüfer immer wieder überprüfen.

### **2. Ziele**

- 2.1 Überwachung des Verfahrens zur Ernennung der Rechnungsprüfer.
- 2.2 Kontrolle des jährlichen Prüfungsvorgangs und der Leistung der Rechnungsprüfer.
- 2.3 Entgegennahme und Überprüfung des Entwurfs für den Finanzbericht sowie sämtlicher Bemerkungen der Rechnungsprüfer, um zu gewährleisten, dass alle wesentlichen Fragen an den Vorsitzenden und andere Führungspersonen des Finanz-Unterausschusses weitergeleitet werden bevor diese den Finanzbericht genehmigen.
- 2.4 Entgegennahme und Überprüfung der Berichte der Rechnungsprüfer zum Rechnungslegungs- und internen Kontrollprozess des ÖRK.
- 2.5 Kontrolle der Wahl und der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze und -richtlinien.

### 3. Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

#### 3.1 Planung und Vorbereitung der Rechnungsprüfung

- Überprüfung des Umfangs der aktuellen Rechnungsprüfung, einschließlich der Bereiche, in denen die Rechnungsprüfer Risiken ermitteln oder zu denen der Finanzausschuss oder der Finanz-Unterausschuss Anmerkungen gemacht haben, und gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen an die Rechnungsprüfer hinsichtlich inhaltlicher Änderungen.
- Beurteilung, ob die Rechnungsprüfer angemessen von den Mitarbeitenden der Abteilung Finanzwesen unterstützt werden.
- Überprüfung der bei der Vorjahresprüfung ermittelten Kontrollschwächen sowie der von der Leitung ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- Kontrolle des Rechnungsauftrags einschließlich des Rechnungshonorars und weiterer Aufwendungen.
- Zur Überprüfung aktueller Finanzergebnisse sowie damit verbundener Sachverhalte und sämtlicher Gerichtsprozessfälle.

#### 3.2 Rechnungslegung und Kontrollsysteme

- Untersuchung hinsichtlich Veränderungen in den Finanz- oder Kontrollsystemen im laufenden Geschäftsjahr.
- Untersuchung des Zustandes der Unterlagen und der Angemessenheit der für die Rechnungslegung und Kontrolle bereitgestellten Ressourcen.
- Untersuchung der Hauptfinanzrisiken des Rates und der Angemessenheit damit verbundener Kontrollen zur Minimierung der potenziellen Auswirkungen dieser Risiken.

#### 3.3 Betrugsrisiken und -kontrollen

- Jährliche Entgegennahme und Überprüfung einer Bewertung des Betrugsrisikos in der Organisation, die vom Mitarbeiterstab gemäß den Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erarbeitet wird.
- Gemäß diesen Richtlinien und den Verfahren des ÖRK zur Meldung von Betrugsfällen, gegebenenfalls Entgegennahme, Überprüfung und unmittelbare Weiterleitung von Bedenken der Mitarbeitenden an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

#### 3.4 Überprüfung des Fortschritts des Bauprojekts mit besonderer Aufmerksamkeit auf Rechnungslegung, Offenlegung, Dokumentation interner Kontrollen und geschätzte Rentabilität und Geldströme.

#### 3.5 Jahresabschluss

- Überprüfung des Jahresabschlusses mit besonderer Berücksichtigung folgender Elemente: Auswahl und Veränderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, Methoden für die Rechnungslegung von ungewöhnlichen oder besonders bedeutenden Transaktionen, Punkte, in denen die Leitung Schätzungen oder Beurteilungen vorgenommen hat, die den Jahresabschluss maßgeblich beeinflussten, Verhältnismäßigkeit dieser Schätzungen und Beurteilungen und bedeutende Transaktionen mit nahestehenden Parteien.
- Untersuchung hinsichtlich Veränderungen der beruflichen Normen oder rechtlichen Anforderungen.

#### 3.6 Ergebnisse der Rechnungsprüfung

- Überprüfung des von den Rechnungsprüfern vorgelegten Berichts über den Jahresabschluss.
- Überprüfung des Entwurfs des umfassenden Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer über die Beurteilung der internen Kontrollsysteme und anderer Prüfungsfragen.
- Diskussion mit den Rechnungsprüfern über etwaige Bedenken hinsichtlich: Missstände in Organisation und Leitung, Einschränkungen des Prüfungsumfangs; erhebliche falsche Angaben oder Unregelmäßigkeiten.
- Sicherstellung einer angemessenen Berichterstattung über Probleme an den Exekutivausschuss.

### 3.7 Prüfungsaufträge

- Informieren Sie sich über die in Auftrag gegebenen speziellen Projektprüfungen und deren Ergebnisse.

### 3.8 Ernennung der Rechnungsprüfer

- Diskussion mit den leitenden Mitarbeitenden über etwaige Bedenken hinsichtlich der Prüfungsdurchführung.
- Erkundigung über die Erfahrung und die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Rechnungsprüfer sowie über deren Objektivität und Unabhängigkeit.
- Empfehlung der für das Folgejahr zu bestimmenden Rechnungsprüfer an den Exekutivausschuss.

## 4. Mitgliedschaft

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen, von denen zwei bis drei Mitglieder des Exekutivausschusses, und zwei oder drei Experten sind, die aus den Bereichen Prüfungswesen, Rechnungslegung und/oder Rechnungswesen und -prüfung kommen oder die erforderlichen Fachkompetenzen haben.

Jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bringt Erfahrung mit Finanzberichten oder anderen Aufgabenbereichen des Ausschusses mit und sollte bereit und in der Lage sein, diese Bereiche zu hinterfragen und die dafür notwendige Zeit aufzuwenden.

## 5. Ernennung

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß den Entscheidungen des Zentralausschusses für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wiedergewählt werden. Externe Mitglieder werden dem Exekutivausschuss vom Rechnungsprüfungsausschuss zur Ernennung vorgeschlagen. Der Ausschuss ist für die Ernennung eines Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder verantwortlich.

## 6. Sitzungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, in der Regel wenigstens einmal pro Jahr in Präsenz. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sowohl im Beisein von Rechnungsprüfern und Mitarbeitenden als auch mit einer oder keiner dieser Gruppen tagen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Rechnungsausschusses und die Rechnungsprüfer flexibel sind und dann zusammentreten können, wenn es notwendig ist.

## 7. Berichterstattung

Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet unmittelbar dem Exekutivausschuss und stellt dem Zentralausschuss Kopien zur Verfügung.

[Beantragt ZA 2009 GEN 10; GEN NOM 03 angenommen; überarbeitet ExCom Februar 2010]

## VI. Richtlinien für das Mandat des Planungsausschusses für die Vollversammlung

*Wichtig: Erstellt auf der Grundlage der Richtlinien für das Mandat des derzeitigen Planungsausschusses für die Vollversammlung, verabschiedet bei seiner Sitzung im Februar 2018*

### Vorwort

Der Planungsausschuss für die Vollversammlung (APC) ~~ist ein Ausschuss des~~ wird vom Zentralausschuss (ZA) des ÖRK gewählt und berichtet unmittelbar dem Exekutiv- und dem Zentralausschuss. Der Generalsekretär des ÖRK ist verantwortlich für die Umsetzung der die Vollversammlung betreffenden Beschlüsse des Exekutiv- und des Zentralausschusses.

Die Arbeit des Planungsausschusses für die Vollversammlung basiert auf Empfehlungen des Zentralausschusses, berücksichtigt weitere Empfehlungen von Leitungsgremien des ÖRK und entspricht dem Wunsch des Zentralausschusses, die ökumenische Bewegung insgesamt in die Vorbereitung einer „offenen und einladenden“ Vollversammlung einzubeziehen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses für die Vollversammlung, die die ökumenischen Partnerorganisationen vertreten, sollen mit den Kirchen und Partnerorganisationen, die sie vertreten, kommunizieren und sich beraten.

Der Gottesdienstausschuss der Vollversammlung, der ebenfalls vom Zentralausschuss ~~benannt~~ gewählt wird, arbeitet eng mit dem Planungsausschuss für die Vollversammlung zusammen.

## **Aufgabenbereich und Pflichten**

### **1. Thema der Vollversammlung**

- 1.1 Er reflektiert den Zusammenhang und die ökumenische Landschaft, in der die Vollversammlung stattfindet, und zieht verschiedene Veranstaltungsorte in Betracht. Er erörtert mögliche Themen für die Versammlung als Reaktion auf den globalen Kontext und die ökumenische Landschaft im Hinblick auf die Mission des ÖRK und formuliert einen Vorschlag zur Vorlage für den Zentralausschuss.
- 1.2 Er erörtert mögliche Themen für die Versammlung als Reaktion auf den globalen Kontext und die ökumenische Landschaft im Zusammenhang mit dem ÖRK und formuliert einen Vorschlag zur Vorlage für den Zentralausschuss.

### **2. Art und Stil der Vollversammlung**

- 2.1 Er berücksichtigt Art und Stil der Vollversammlung und spricht dem Exekutiv- und/oder dem Zentralausschuss gegenüber Empfehlungen aus.
- 2.2 Er unterscheidet klar zwischen den Leitungsfunktionen einer Vollversammlung und anderen Komponenten der Vollversammlung, z. B. spirituelles Leben, Feiern, Interaktion mit Gastgeberkirchen und Begegnungsforen (*Padare, Mutirão, Madang, Brunnen*).

### **3. Programm der Vollversammlung**

- 3.1 Er berücksichtigt die Bausteine einer Vollversammlung (z. B. Gebet und Bibelstudium, Plenarsitzungen, ökumenische Gespräche, Ausschüsse und Begegnungsforen) und spricht auf der vorletzten Tagung des Zentralausschusses vor der Vollversammlung erste Empfehlungen aus und bringt auf der letzten Tagung des Zentralausschusses vor der Vollversammlung das endgültige Programm ein. Falls zwischen der letzten Tagung des Zentralausschusses und der Vollversammlung mehr als ein Jahr liegt, kann das endgültige Programm durch den Exekutivausschuss geändert werden.
- 3.2 Er berücksichtigt Vor-Veranstaltungen (z. B. Jugend, Frauen, EDAN, indigene Völker) und parallel zur Vollversammlung stattfindende Veranstaltungen (z. B. das Studienprogramm Global Ecumenical Theological Institute, GETI).
- 3.3 Er empfiehlt allgemeine vorbereitende Veranstaltungen (z. B. regional, konfessionell).
- 3.4 Er besucht den Veranstaltungsort für die Vollversammlung, um Vorschläge zu erarbeiten, wie der Raum genutzt werden kann.

#### **4. Teilnahme an der Vollversammlung**

- 4.1 Er berücksichtigt die Anzahl an Delegierten der Mitgliedskirchen (Sitzplatzzuweisung) und bringt auf der vorletzten Tagung des Zentralausschusses vor der Vollversammlung Empfehlungen ein.
- 4.2 Er erkundet die Möglichkeiten, die Teilnahme und die Interaktion zwischen den Mitgliedskirchen, ökumenischen Partnerorganisationen und der ökumenischen Bewegung im Ganzen zu verbessern.

#### **5. Spirituelles Leben**

- 5.1 Er bespricht die Gestaltung des spirituellen Lebens mit dem Zentralausschuss und bietet diesem eine Orientierung dazu und übernimmt die Koordinierung mit dem ~~AWPC~~ Gottesdienstausschuss der Vollversammlung.

#### **6. Kommunikation**

- 6.1 Er erörtert die besten Möglichkeiten für die Kommunikation der und die Werbung für die Vollversammlung mit den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnerorganisationen und spricht Empfehlungen aus.

#### **7. Haushalt und Erstattungsrichtlinien**

- 7.1 Er diskutiert und überwacht die Entwicklung des Haushalts der Vollversammlung, einschließlich der Mittelbeschaffung.
- 7.2 Er überprüft die bestehenden Erstattungsrichtlinien und spricht der Vollversammlung Empfehlungen für eventuelle Anpassungen aus.

#### **8. Sonstige Aufgaben**

- 8.1 Er überwacht den Zeitplan für die Vorbereitungen der Vollversammlung und berichtet auf den Tagungen des Exekutiv- und dem Zentralausschusses über den Fortschritt.
- 8.2 Er berücksichtigt die weiterhin bestehende Aufgabe der Mitglieder des Planungsausschusses für die Vollversammlung, die Delegierte der Vollversammlung sind, bei der Unterstützung des Geschäftsausschusses der Vollversammlung, falls erforderlich.
- 8.3 Er übernimmt weitere Aufgaben bei der Vorbereitung und/oder während der Vollversammlung, sofern sie ihm vom Exekutiv- und Zentralausschuss zugewiesen werden.

### **VII. Ausschüsse, Kommissionen, beratende Gremien, Referenz- und Beratungsgruppen**

Es wird grundsätzlich zwischen „Leitung“ und „Beratung“ unterschieden, d. h. es gibt verschiedene Rollen und Funktionen der unterschiedlichen Instrumente im Zusammenhang mit der Arbeit des ÖRK. Kommissionen, beratende Gremien, Referenz- und Arbeitsgruppen erweitern das Spektrum der Erkenntnisse und des Fachwissens, die dem Generalsekretär und dem Ökumenischen Rat für die programmatische Arbeit zur Verfügung stehen, sowie für die Leitungsgremien; sie helfen dabei, die Veränderungen im religiösen und kulturellen Kontext, im kirchlichen und ökumenischen Kontext und im wirtschaftlichen und sozialen Kontext zu hören, zu sammeln, zu analysieren, auszulegen und zu beantworten, insofern diese die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen, die ökumenischen Partnerorganisationen und die ökumenische Bewegung betreffen, so dass die Leitungsgremien die Mission des ÖRK wahrnehmen können.

## 1. Leitungsgremien

Im Bereich Leitung:

- Die „**Leitungsgremien**“ mit den Vollmachten und Aufgaben, die in der Verfassung und Satzung des ÖRK festgelegt sind: **Vollversammlung, Zentralausschuss und Exekutivausschuss** (diese tagen als solche, treffen Entscheidungen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und zeichnen ihre Arbeit in Protokollen auf).
- **Ständige Ausschüsse des Zentralausschusses** (Satzungsartikel VI und X), bestehen aus Mitgliedern und zugewiesenen Beraterinnen und Beratern, werden durch Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Auftrag unterstützt, tagen während der Tagungen des Zentralausschusses. Sie erhalten Berichte von Ausschüssen, Kommissionen, beratenden Gremien, Referenzgruppen und Mitarbeitenden sowie Berichte des Generalsekretärs, Anmerkungen der bzw. des Vorsitzenden, Berichte des Exekutivausschusses, Berichte von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Auftrag, beraten sich untereinander im Konsensethos, um die Empfehlungen zur Beschlussfassung durch das Leitungsgremium vorzubereiten. Ständige Ausschüsse verfassen keine Protokolle, sondern erstellen einen Konsensbericht, den sie dem Zentralausschuss vorlegen, der dementsprechend handelt.
- **Unterausschüsse des Exekutivausschusses** (Satzungsartikel VIII), bestehend aus Mitgliedern des Exekutivausschusses und unterstützt durch Mitarbeitende im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag; sie tagen während der Tagungen des Exekutivausschusses, erhalten Berichte von den Kommissionen, beratenden Gremien, Referenzgruppen und Mitarbeitenden sowie Berichte des Generalsekretärs, Berichte von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Auftrag, beraten sich untereinander und mit entsprechenden Mitarbeitenden im Konsensethos, um die Empfehlungen zur Beschlussfassung durch das Leitungsgremium vorzubereiten. Unterausschüsse verfassen keine Protokolle, sondern erstellen einen Konsensbericht, den sie dem Exekutivausschuss vorlegen, der dementsprechend handelt.
- **Andere Ausschüsse** - Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (Satzungsartikel IX), Rechnungsprüfungsausschuss (Satzungsartikel VIII.5.b, Ergänzungen zur Satzung), Planungsausschuss für die Vollversammlung (Ergänzungen zur Satzung), Findungsausschuss für die Wahl eines neuen Generalsekretärs (Ergänzungen zur Satzung) - sie arbeiten gemäß festgelegter Aufträge; sowie Ad-Hoc-Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die benannt werden und denen besondere Aufgaben durch und für die Leitungsgremien zugewiesen werden.

## 2. Beratende Gremien

- **Kommissionen** werden vom Zentralausschuss gewählt (Satzungsartikel VI.5.m), der ihre Satzungen genehmigt, ihre Berichte erhält und ihre Initiativen in das Leben des ÖRK integriert. Kommissionen haben einen speziellen Status aufgrund ihrer Geschichte und ihres weiteren Mitgliederkreises, der sich in ihrer jeweiligen Struktur als Mitglieder oder Berater niederschlägt (z. B. römisch-katholische Kirche und andere Kirchen, die nicht Mitglied sind, Missionsgesellschaften usw.). Mit Ausnahme der kürzlich eingerichteten Kommission junge Erwachsene in der ökumenischen Bewegung (YPEM) und Kommission Gesundheit und Heilen, stammen die Kommissionen aus der Zeit vor der Neustrukturierung des ÖRK und stellen in manchen Fällen die Strömungen der ökumenischen Bewegung vor der Gründung des ÖRK dar. Kommissionen (im Hinblick auf ihre Anzahl und ihre Mitglieder) vergrößern den Kreis der Teilnahme am Leben und an der Arbeit des Ökumenischen Rates; sie stellen Fachwissen für die Entscheidungsfindung der Leitungsgremien zur Verfügung und beraten in erster Linie im Bereich der programmatischen Grundsätze.
  - Für alle Änderungen des Auftrags und der Zusammensetzung der Kommissionen ist eine Beratung mit dem Mitgliederkreis erforderlich (wie in den Satzungen der Kommissionen festgelegt).
  - Als wichtiger Bestandteil der programmatischen Tätigkeiten des Ökumenischen Rates erhalten die Kommissionen Mittel aus dem Haushalt für Tätigkeiten.

- Die Arbeit (im weitesten Sinne) der Kommissionen durchdringt und prägt alle Aspekte des ÖRK. Das historische Vermächtnis und die Satzungen stellen die wichtigsten Grundlagen dar.
  - Die Arbeit der Kommissionen betrifft den Kern der Vision und der Mission des ÖRK.
- **Gemeinsame beratende Gremien**, wie die Gemeinsame Arbeitsgruppe mit der römisch-katholischen Kirche, die Gemeinsame Beratungsgruppe der Pfingstkirchen und des ÖRK, sind besondere Initiativen zwischen dem ÖRK und Kirchen oder einer Kirchentradition, die nicht direkt als Mitglieder im ÖRK vertreten sind, und bieten Beratung im Bereich institutioneller und beziehungsorientierter Maßnahmen.
    - Der Auftrag der beratenden Gremien wird zusammen mit den Partnerorganisationen entwickelt.
    - Als wichtiger Bestandteil der programmatischen Tätigkeiten des Ökumenischen Rates erhalten die gemeinsamen beratenden Gremien Mittel aus dem Haushalt für Tätigkeiten.
    - Gemeinsame beratende Gremien prägen die Arbeit des ÖRK und stärken das ökumenische Zeugnis des ÖRK.
    - Die Arbeit der beratenden Gremien betrifft den Kern der Vision und der Mission des ÖRK.

### 3. Referenz- und Beratungsgruppen

- **Referenzgruppen** werden gebildet, um wichtige Programme und ökumenische Initiativen zu begleiten und bieten Beratung in programmatischen Fragen. Eine Referenzgruppe ist in beratender Funktion für den Generalsekretär und andere Leitungsgremien tätig und unterstützt den Prozess des Erfassens, Analysierens, Auslegens der und die Reaktion auf die Veränderungen der Kontexte, die im Zusammenhang mit der Initiative stehen, und den Prozess der Bewertung, insofern diese die Mitgliedskirchen, die Gemeinschaft der Kirchen und die ökumenische Bewegung betreffen. Normalerweise umfasst eine Referenzgruppe wichtige Mitglieder des Zentralausschusses sowie andere Vertreter von Mitgliedskirchen oder Partnerorganisationen mit einem besonderen Interesse und/oder besonderem Fachwissen im Hinblick auf das begleitete Programm; sie werden vom Zentralausschuss, vom Exekutivausschuss oder vom Generalsekretär vorgeschlagen und vom Zentral- oder Exekutivausschuss gewählt; Größe und Auftrag werden von den Gremien genehmigt, die diese wählen. Normalerweise berichten Referenzgruppen dem Generalsekretär und über den Generalsekretär dem Exekutiv- und/oder Zentralausschuss.
  - Auftrag, Amtszeit, Zusammensetzung und Haushalt der Referenzgruppe werden durch die Leitungsgremien genehmigt.
  - Die Amtszeiten einer Referenzgruppe geht nicht über die Amtszeit des Zentralausschusses hinaus, der die Referenzgruppe genehmigt hat.
  - Referenzgruppen können auf Vorschlag und in Zusammenarbeit mit den ökumenischen/Gründungspartnern gebildet werden, aber sind nach wie vor den Leitungsgremien des ÖRK gegenüber rechenschaftspflichtig.
  - Referenzgruppen sind Beratungsgruppen und nicht für die Umsetzung zuständig; aber sie prägen die programmatische Arbeit des ÖRK und stärken das ökumenische Zeugnis des ÖRK.
- **Beratungsgruppen** werden vom Generalsekretär ernannt, um den Generalsekretär in Angelegenheiten, die die Mitarbeiterschaft des ÖRK betreffen, und in konkreten Projekten zu beraten sowie um die Diskussion über aufkommende Fragen anzuregen. Beratungsgruppen berichten dem Generalsekretär und über den Generalsekretär dem Exekutivausschuss, wenn sich Empfehlungen auf die Programminitiativen, oder Grundsätze oder Praktiken des ÖRK beziehen.
  - Auftrag, Amtszeit, Zusammensetzung und Haushalt der Beratungsgruppe werden vom Generalsekretär vorgeschlagen und durch den Exekutivausschuss genehmigt.
  - Die Amtszeiten einer Beratungsgruppe geht nicht über die Amtszeit des Zentralausschusses hinaus, in der die Beratungsgruppe benannt wurde.

## VIII. Konsensbeauftragte

Normalerweise berät sich die Leitung des Zentralausschuss mit einer Person oder Personen, die in der Entscheidungsfindung im Konsensverfahren bei Tagungen erfahren ist bzw. sind, um sich bei seiner Arbeit



zur Vorbereitung von Tagungen der Leitungsgremien beraten zu lassen („Konsensbeauftragte“). Normalerweise werden Tagungen des Zentralausschusses von solchen Konsensbeauftragten begleitet. Zur Förderung seiner in der Verfassung festgelegten Aufgabe, Tagungen der Vollversammlung zu planen, Vorbereitungen für die Erledigung ihrer Geschäfte zu treffen (Verfassung, Satzungsartikel V.2.c.x), und vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung, das Konsensverfahren im Entscheidungsfindungsprozess während der Versammlung einzuführen, kann der Zentralausschuss Konsensbeauftragte benennen, die die Arbeit der Vollversammlung begleiten. Solche Konsensbeauftragte sind während der Vollversammlung anwesend und können als Berater zu den Tagungen des Geschäftsausschusses der Vollversammlung eingeladen werden. Alle Personen, die den Vorsitz für Sitzungen haben oder als Aufzeichner oder Berichterstatter der Sitzungen der Versammlung, der Kommissionen oder des Zentralausschusses und seiner ständigen Ausschüsse dienen, erhalten eine spezielle Schulung für die Leitung von Tagungen auf der Grundlage des Konsensmodells für die Entscheidungsfindung und können sich an die Konsensbeauftragten während dieser Tagungen wenden. Konsensbeauftragte können zu Tagungen des Exekutivausschusses eingeladen werden.

*Wenn Konsensbeauftragte eingeladen werden, bei der Vorbereitung, beim Vorsitz und bei der Bewertung von Tagungen zu helfen, haben sie die folgenden Aufgaben:*

#### **A. Vor der Tagung**

1. Sie beraten die Leitung des Zentralausschusses (LCC) bei der Erstellung der Tagesordnungen und achten insbesondere auf die Zeit, die für eine Urteilsbildung im Konsensverfahren für die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Angelegenheiten erforderlich ist, und berücksichtigen dabei, ob das Treffen in Präsenz oder online stattfindet.
2. Sie stellen sicher, dass alle Schritte eingehalten werden, um den Vorsitzenden zu helfen, das erforderliche Konsensverfahren umzusetzen.
3. Sie planen und ermöglichen die Orientierungssitzungen für Ausschussvorsitzende und Berichterstatter und die Mitarbeitenden, die die Ausschüsse bei ihrer Arbeit begleiten sollen, einschließlich der Techniken für das Konsensverfahren, die Nutzung von Tendenzkarten und die Einhaltung der verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten.

#### **B. Während der Tagung**

1. Sie informieren die Teilnehmenden über das Konsensverfahren;
2. Sie treffen sich regelmäßig mit der Leitung des Zentralausschusses (LCC), um
  - a. nachzufragen, wie das Konsensverfahren in den Sitzungen während des Tages abgelaufen ist;
  - b. Sitzungen zu erörtern, um Risikobereiche und mögliche Lösungen im Vorhinein zu erkennen;
3. Sie setzen fest und planen die beschlussfassenden Sitzungen, so dass die Entscheidungsfindung im Konsensverfahren reibungslos funktioniert;
4. Ausschüsse des Zentralausschusses;
  - a. Sie sind bei mindestens einer Ausschusstagung jedes Ausschusses anwesend und bleiben zur Unterstützung des Ausschusses „in Bereitschaft“, wenn erforderlich;
  - b. Sie beraten Vorsitzende und Berichterstatter über Besonderheiten und Risikobereiche;
5. Wenn erforderlich, machen sie die Vorsitzenden während Plenarsitzungen auf Risiken aufmerksam, insbesondere auf dynamische Entwicklungen oder andere Angelegenheiten, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, und/oder erinnern die Vorsitzenden an die verschiedenen Instrumente, die zur Konsensfindung zur Verfügung stehen.

#### **C. Nach der Tagung**

1. Sie befragen die Leitung des Zentralausschusses direkt nach der Tagung
2. Sie befragen die Vorsitzenden und Berichterstatter der ständigen Ausschüsse direkt nach der Tagung
3. Sie erhalten eine Kopie des Bewertungsberichts der Teilnehmenden, sobald dieser erstellt wurde

4. Sie legen der Leitung des Zentralausschusses und dem Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit\* eine schriftliche Bewertung der Konsensfindung mit Verweis auf den Bewertungsbericht der Teilnehmenden vor, der auch Empfehlungen für die nächste Tagung enthält.

#### **D. Elektronische Kommunikation und Tagungen** (Satzungsartikel XVIII sowie und XIX.11 und 12)

1. Sie beraten die Leitung des Zentralausschusses und den Exekutivausschuss in Entscheidungsprozessen durch Briefwahl oder elektronische Abstimmung.
2. Sie beraten die Leitung des Zentralausschusses bei der Implementierung der Plattform zur Beratung, Konsensfindung und Entscheidungsfindung, einschließlich der entsprechenden neuen Technologien.
3. Die unter A-C dargestellten Aufgaben gelten auch für elektronische Tagungen, bei denen ein spezielles Augenmerk auf die besonderen Herausforderungen elektronischer Tagungen gelegt werden muss.

### **IX. Protokoll/Richtlinien für Mitgliedskirchen, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist**

*Anhang des Berichts des Ständigen Ausschusses, Rhodos 2017, auf die Bitte zur Erstellung von „Richtlinien in Bezug auf die Beziehungen zwischen dem ÖRK und Mitgliedskirchen, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist“, Exekutivausschuss, Juni 2017, überarbeitet November 2017*

Diese Richtlinien gelten für Kirchen, deren Mitgliedschaft gemäß Satzungsartikel I.6.b.iii ausgesetzt wurde, und für Kirchen, die um die Aussetzung ihrer Mitgliedschaft gebeten haben:

- A. Satzungsartikel I.6.c definiert die Beziehungen des ÖRK mit den Mitgliedskirchen, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist: „Wenn der Zentralausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, stellt der Generalsekretär fest, ob der Grund für die Aussetzung der Mitgliedschaft beseitigt ist, beseitigt werden kann oder nicht beseitigt werden kann, und legt dem Exekutivausschuss bis zum Abschluss des Aussetzungsverfahrens zur Findung einer einvernehmlichen Lösung Zwischenberichte vor. Entscheidungen über den Mitgliedsstatus einer Kirche werden nur vom Zentralausschuss getroffen.“
- B. Während der Aussetzungsfrist wird die Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, von der Liste der Mitgliedskirchen des ÖRK gestrichen und in einer getrennten Liste mit dem Titel „Kirchen, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist“ aufgeführt mit der folgenden Erklärung: „Mitgliedskirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt wurde aufgrund des Beschlusses, den der Zentralausschuss am [Datum] in [Ort] gefasst hat.“
- C. Es wird erwartet, dass eine Mitgliedskirche des ÖRK, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, die Befolgung der Normen und Praktiken der Gemeinschaft des ÖRK und der organisatorischen Kriterien, die in der Verfassung und Satzung des ÖRK beschrieben sind, sowie seine Verpflichtung für die ökumenische Bewegung positiv bestätigen und Nachweise dafür erbringen wird, als Ausgangspunkt für einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied.
- D. Aufgrund der Empfehlung des Generalsekretärs kann der Zentralausschuss beschließen, die Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, dazu einzuladen, Beobachter zu den Vollversammlungen zu entsenden (Satzungsartikel IV. 1.c.ii.a). Bei einer solchen Teilnahme werden alle damit verbundenen Kosten von der Mitgliedskirche getragen, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist.
- E. Vertreter der Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, können nicht in Ausschüsse, Kommissionen oder beratende Gremien des ÖRK gewählt werden oder als Mitarbeitende des ÖRK eingestellt werden. Falls die Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, Vertreter in Ausschüssen, Kommissionen oder beratenden Gremien des ÖRK hat, wird die Mitgliedschaft in diesen Gremien unmittelbar nach dem Beschluss des Zentralausschusses des ÖRK oder nach dem Antrag einer Kirche auf Aussetzung der Mitgliedschaft widerrufen.

---

\* Zu den Tagungen des Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit können Berater eingeladen werden, wenn erforderlich.

- F. Eine Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, wird ermutigt, den Ökumenischen Rat über seine Bedenken, Prioritäten und Aktivitäten zu informieren und ihre Befähigung, wieder ein vollwertiger Teil der ökumenischen Familie zu werden, zu fördern.
- G. Vertreter einer Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, können den ÖRK in keiner Funktion und in keinem Kontext in Delegationen, bei Jahresfeiern, Feierlichkeiten usw. vertreten.
- H. Eine Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, kann weiterhin, Pressemitteilungen und Neuigkeiten des ÖRK zur Information und zum Studium erhalten.
- I. Eine Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, sollte nicht um einen jährlichen Beitrag für den allgemeinen Haushalt des ÖRK gebeten werden.
- J. Während dieser Aussetzung sollte auf jeder Tagung des Zentralausschusses und des Exekutivausschusses über den Fortschritt berichtet werden.
- K. Wenn der Generalsekretär dem Exekutivausschuss berichtet und der Exekutivausschuss zustimmt, dass die Kirche, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, die Bedingungen, die zur Aussetzung führten, beseitigt hat, berichtet der Exekutivausschuss dem Zentralausschuss und empfiehlt die Wiederherstellung des Status der Kirche als Mitgliedskirche.
- L. Wenn der Generalsekretär dem Exekutivausschuss berichtet und der Exekutivausschuss zustimmt, dass alle angemessenen Bemühungen zur Beseitigung der Bedingungen, die zur Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft der Kirche führten, gemacht wurden und die Bedingungen nicht beseitigt werden konnten, berichtet der Exekutivausschuss dem Zentralausschuss und empfiehlt die Beendigung des Status der Kirche als Mitgliedskirche.
- M. Alle Entscheidungen bezüglich des Mitgliedsstatus einer Kirche werden vom Zentralausschuss getroffen. Falls einer Kirche die Mitgliedschaft entzogen wird, wird sie von der Liste der Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, entfernt.

## **X. Verfahren zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten**

*Genehmigt auf der Tagung des Zentralausschusses, Genf, Juli 2014, Dok. Nr. GEN PUB 02 überarbeitete Fassung*

1. Texte, die dem Zentralausschuss als öffentliche Erklärungen oder Protokollpunkte zur Billigung vorgelegt werden, sollten auf Anstöße aus den Mitgliedskirchen [*ÖRK-Verfassung & Satzung, Satzungsartikel VI.5(c)*] und/oder den Kommissionen (insbesondere der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten) zurückgehen [*ÖRK-Verfassung & Satzung, Satzungsartikel XII.3*].
2. Texte für diese Erklärungen/Protokollpunkte sollten in einem Verfahren der Recherche und Konsultation zwischen dem Generalsekretariat und betroffenen Mitgliedskirchen, Kommissionen und anderen Akteuren/Partnern erarbeitet werden.
3. Die so entstandenen Entwürfe für Erklärungen/Protokollpunkte sollten nach Prüfung durch die Leitungsgruppe des Stabes des ÖRK den Mitgliedern des Zentralausschusses rechtzeitig vor der nächsten anberaumten Tagung zugestellt werden (zusammen mit einer klaren Begründung für eine Beschlussfassung durch den Zentralausschuss und den erforderlichen Hintergrunddokumenten) und es sollte um eine Rückmeldung gebeten werden.
4. Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten nimmt solche Entwürfe zur Beschlussfassung durch den Zentralausschuss entsprechend seinem Mandat [*ÖRK-Verfassung & Satzung, Satzungsartikel X.7*] entgegen, diskutiert sie und bearbeitet sie abschließend. Dabei berücksichtigt er die Reaktionen der Mitglieder des Zentralausschusses.
5. Situationen, die eine raschere öffentliche Reaktion erfordern, sollten im Allgemeinen von anderen Foren oder Instrumenten des ÖRK behandelt werden, die in der Lage sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reagieren [*CCIA, Exekutivausschuss, Vorsitzende oder Vorsitzender/Vizevorsitzende/Generalsekretär oder Generalsekretärin*].

6. Im Falle von Umständen und Situationen, die sich unmittelbar vor oder während Tagungen des Zentralausschusses ereignen und bei denen eine öffentliche Erklärung oder ein Protokollpunkt ohne die übliche vorbereitende Analyse und den breiteren Konsultationsprozess gerechtfertigt ist, gilt Folgendes:
  - a. In einer frühen Sitzung der Tagung sollte eine Frist für den Eingang von Vorschlägen von Mitgliedern des Zentralausschusses für solche Erklärungen/Protokollpunkte zu entstehenden Situationen festgelegt werden, und zwar mindestens 24 Stunden im Voraus. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können möglicherweise vom Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten nicht während der jeweiligen Tagung behandelt werden. Sie können jedoch zur Erwägung und für angemessene Maßnahmen an den Generalsekretär überwiesen werden.
  - b. Mit den Vorschlägen für solche Erklärungen/Protokollpunkte sollten die relevanten Hintergrundinformationen eingereicht werden.
  - c. Alle eingereichten Vorschläge müssen die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen und werden vom Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten gemäß dessen Mandat [*ÖRK-Verfassung & Satzung, Satzungsartikel X.7*] entgegengenommen und analysiert. Der Ausschuss spricht in der Folge nach eigenem Ermessen Empfehlungen dazu aus und bereitet Texte zur Beschlussfassung durch den Zentralausschuss vor.
7. Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten erstattet dem Zentralausschuss über alle eingegangenen Vorschläge Bericht und stellt eine Begründung für seine Empfehlungen zu jedem Vorschlag bereit (einschließlich wo angemessen ein Hinweis darauf, wie die betreffenden Anliegen vom ÖRK bereits behandelt werden oder worden sind).
8. Die Empfehlungen des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten an den Zentralausschuss im Hinblick auf Textentwürfe oder Vorschläge zur Beschlussfassung können unter anderem folgenden Inhalt aufweisen:
  - Genehmigung eines endgültigen Entwurfs als öffentliche Erklärung oder Protokollpunkt
  - Überweisung an einen anderen, relevanten Ausschuss
  - Überweisung an den Generalsekretär zur Erwägung und angemessener Reaktion
  - Verschiebung auf eine spätere Tagung (in Erwartung weiterer Untersuchungen und/oder Konsultation)
  - Keine Maßnahme.
9. Erklärungen/Protokollpunkte, die Empfehlungen für eine Reaktion im Rahmen der Programme des ÖRK enthalten, werden je nach Inhalt an den Programmausschuss oder den Weisungsausschuss für Grundsatzfragen überwiesen und von diesen bearbeitet.